

# Kritik der Grenze

## Am Rande eines geschichtsmächtigen Narrativs

Andreas Oberprantacher

---

### 1. Die Anomie des *Nomos*

In seiner episch angelegten Schrift *Der Nomos der Erde* (1950), welche unter dem Vorzeichen gewaltiger Umbrüche dem Verlangen nach „elementaren Ordnungen“<sup>1</sup> geschuldet ist, argumentiert *Carl Schmitt*, dass „das Gesamtbild eines jus publicum Europaeum“, so wie es sich im 16. und 17. Jh angeblich darstellte, „in einem Gleichgewicht von Land und Meer, in dem *Gegenüber* zweier Ordnungen [gipfelte], die erst in ihrem spannungsvollen Miteinander den Nomos der Erde bestimmten.“<sup>2</sup> *Schmitts* Argumentation ist insofern bezeichnend, als sie auf der rechtsphilosophisch gewagten Prämisse beruht, dass das Meer prinzipiell über „keinen Charakter“ iSd altgriechischen Wortes *χαράσσειν* (*charássein*) verfüge und sich somit auch nicht für fundierende Rechtsvorgänge eigne. Diese Prämisse, welche *Schmitt* schon zuvor in seiner „weltgeschichtlichen Betrachtung“ mit dem Titel *Land und Meer* (1942)<sup>3</sup> tentativ erörtert hat, besagt im Gegenteil, dass allein der Erdboden – quasi als mütterlicher Schoß des väterlichen Rechts<sup>4</sup> – infrage komme, um rechtliche Vorgänge zu begründen und zu begreifen.

Abgesehen davon, dass *Schmitt* mit seiner an die rechtsmythologischen Studien *Johann Jakob Bachofens*<sup>5</sup> erinnernden *Nomologie* systematisch verdrängt, dass das Verbalsubstantiv *νέμειν* (*némein*)<sup>6</sup> eine Vokabel ist, die, wie etwa *Gilles Deleuze* und *Felix Guattari* – unter Berufung auf die gleichen philologischen Quellen wie *Schmitt*<sup>7</sup> – betonen, neben dem geregelten sesshaften Leben mit dem unsteten *nomadischen* Leben (etymologisch) verwandt ist, gibt sein rechtsphilosophisches Epos auch sonst wiederholt zu erkennen, dass die theoretische Dichotomie von Land und Meer praktisch unhaltbar, sprich: eigentlich recht schwammig ist. Die von *Schmitt* propagierte Gegen-

---

1 *Schmitt*, *Der Nomos der Erde im Völkerrecht des Jus Publicum Europaeum* (1950/2011) 6.

2 *Schmitt*, *Nomos* 144.

3 Vgl *Schmitt*, *Land und Meer. Eine weltgeschichtliche Betrachtung* (1942/2008).

4 S *Schmitt*, *Nomos* 13.

5 S *Bachofen*, *Gesammelte Werke: Zweiter Band. Das Mutterrecht* (1861/1948).

6 *Schmitts* (spekulative) Begriffsontologie, die mit *Martin Heideggers* Diskussion von *λέγειν* (*legein*) korrespondiert, konzentriert sich va im Aufsatz *Schmitt*, *Nomos – Nahme – Name* (1959), in *Schmitt*, *Staat, Großraum, Nomos. Arbeiten aus den Jahren 1916-1969* (1995).

7 *Schmitt*, *Nehmen/Teilen/Weiden* (1953), in *Schmitt*, *Verfassungsrechtliche Aufsätze aus den Jahren 1924-1954. Materialien zu einer Verfassungslehre* (1958); vgl *Deleuze/Guattari*, *Tausend Plateaus. Kapitalismus und Schizophrenie* (1972/2002) 524; s *Balke*, *Der Staat nach seinem Ende. Die Versuchung Carl Schmitts* (1996) 321.

überstellung zweier Ordnungen, welche in den Begriffen „Land“ und „Meer“ ihren konträren sinnbildlichen Ausdruck findet und wie selbstverständlich das territoriale Prinzip begünstigt, erscheint suspekt, wenn etwa bedacht wird, dass eine Menge kontinentaleuropäischer Machtzentren gerade in dem besagten Zeitraum zw dem 16. und 17. Jh dazu tendierten, ihre lokalen Grenzen transkontinental zu verschieben, um etwa bei der Inbesitznahme der „Neuen Welt“ mitzumischen und sich vermehrt global zu positionieren.<sup>8</sup> Wenn *Schmitt* im abschließenden Teil von *Der Nomos der Erde* bedauert, dass Europa nun nicht mehr „die sakrale Mitte der Erde“<sup>9</sup> sei, da spätestens seit der sog „Afrika-Konferenz“ (1884-1885) ein juristischer Verfallsprozess epochalen Ausmaßes eingesetzt habe und sich die staatlich gehegten Grenzen zusehends verflüssigten, dann reflektiert diese Attitüde letzten Endes die Polyvalenz, welche seinem Theorem eines fundamentalen Gegensatzes von Land und Meer bereits von Anfang an eingeschrieben ist. Im Prinzip ist ja das Festland, um es in der von *Schmitt* gewählten Diktion zu sagen, immer schon von diversen Gewässern durchzogen und selbst mit den Ozeanen bleibt es unterirdisch verbunden.<sup>10</sup>

Die Krise der Staatlichkeit, welche von *Schmitt* problematisiert und im Kontext seiner rechtsphilosophischen Studie diskutiert wird, ist idS nicht unbedingt als Krise des modernen europäischen Flächenstaates zu verstehen, sondern, wenn schon, als Krise eines geschichtsmächtigen *Narrativs*, welches kontinentaleuropäische Staatsgebilde als etwas erscheinen hat lassen, was sie im Grunde niemals waren: klar umgrenzte Territorien. Es ist also erzählerisch konsequent und gewissermaßen sogar erwartbar, wenn *Schmitt* mittels eines Schaubildes illustriert, dass an der Schwelle vom 19. zum 20. Jh die Vorstellung vom „festen Land“ heillos erodiert erscheint, weil es neben den Staatsgebieten nun auch noch eine Menge von „Kolonien“, „Protectoraten“, „exotischen Ländern mit Exterritorialität der Europäer“ und schließlich „frei okkupierbares Land“<sup>11</sup> gibt, sprich: dass das jus publicum Europaeum, rechtlich gesprochen, verschwimmt.<sup>12</sup>

---

8 Die frühe Geschichte der kartographischen Erorberung der „Neuen Welt“ illustriert im Detail, wie sich der Eurozentrismus in diesem spannungsgeladenen globalen Zh allmählich formierte und konsolidierte. S dazu *Mignolo*, *The Darker Side of the Renaissance: Literacy, Territoriality & Colonization* (1995/1998) 259-313.

9 *Schmitt*, *Nomos* 190.

10 In einem Manuskript aus den 1950er Jahren erinnert *Deleuze* daran, dass wir ja nicht die Inseln vergessen sollten, wenn wir uns mit dem „tiefen Gegensatz zwischen dem Ozean und der Erde“ auseinandersetzen. Denn „[d]ie einen [dh die *kontinentalen Inseln*] erinnern uns daran, daß sich das Meer auf der Erde befindet und sich die geringfügigste Absenkung der höchsten Strukturen zunutze macht; die anderen [dh die *ozeanischen Inseln*], daß die Erde noch immer vorhanden ist, unter dem Meer, und ihre Kräfte sammelt, um die Oberfläche zu durchstoßen.“ *Deleuze*, *Ursachen und Gründe der einsamen Inseln*, in *Deleuze*, *Die einsame Insel. Texte und Gespräche 1953-1974* (2002/2003) 10.

11 *Schmitt*, *Nomos* 156.

12 Mit dem „innere[n] Widerspruch zwischen Nationalstaat und Eroberungspolitik“ hat sich neben *Schmitt* auch *Hannah Arendt* auseinandergesetzt, wenn sie im 2. Buch ihrer monumentalen Studie *Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft* (1955) schreibt, dass „gerade der Nationalstaat, der mehr als irgendeine andere Staatsform auf Begrenztheit des Territoriums und einer mit dem Territorium gegebenen homogenen Bevölkerung beruht, den Boden abgeben sollte, auf dem die imperialistische Expansionsbewegung erwuchs.“ *Arendt*, *Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft* (1955/2011) 295-301.

*Schmitts* Geburt (und Tod) der europazentrischen Weltordnung aus dem Geiste einer Gegenüberstellung von Land und Meer ist in dem Maße eine rechtsphilosophische Totgeburt, wie er die Fiktion einer „sinnfällige[n] Einheit von Raum und Recht, von Ordnung und Ortung“<sup>13</sup> im Namen eines „souveränen, räumlich in sich geschlossenen, europäischen Flächenstaat[es]“<sup>14</sup> als Realität bestimmt und seinem Traktat unterstellt, ohne zugleich die Frage zu erörtern, ob es sich eventuell um die Mystifikation eines geschichtsmächtigen Narrativs handeln könnte, das niemals so Bestand hatte. Wird *Der Nomos der Erde* als Inbegriff einer „tellurischen“ Verklärung des europäischen Staatswesens gelesen, dann ist *Schmitts* spätes Hauptwerk jedenfalls paradigmatisch, denn es exemplifiziert, wie die Vorstellung von exakten zwischenstaatlichen Grenzlinien die Diskussion historischer Grenzmanöver dominiert und alternative Zugänge zur Frage der Grenze verdrängt. MaW, laut *Schmitt* ist es zwingendermaßen so, dass in dem Moment, als „die Gestalt der Erde“ erstmals im Zuge der Entdeckungen und Eroberungen als „wirkliche[r] *Globus*“ auftaucht, „Linien gezogen [werden], um die ganze Erde“, wie er schreibt, „rein geometrisch, more geometrico, ein[zu]teilen“<sup>15</sup>.

## 2. Der Diskurs der linearen Grenze als fixe Idee

Die geradezu fixe Idee, dass Grenzen linear zw diversen Staatsgebilden verlaufen und folglich kartographisch vermessen werden können, beherrscht nach wie vor eine Palette von rechtsphilosophischen Diskursen und treibt vornehmlich in deutschsprachigen Feuilletons einige recht bizarre Blüten. *Peter Sloterdijk*, der als essayistisch gewitzter Denker gewisse Sympathien für *Schmitts* mythologische Tendenzen zu hegen scheint, etwa wenn er die *Aenaeis* von *Vergil* als „treibenden Mythos“<sup>16</sup> bezeichnet, dessen Held, „ein umgesiedelter Orientale“<sup>17</sup>, sich für die fundamentale Erneuerung Europas eignen könnte, oder von „thymotischen Energien“<sup>18</sup> schwärmt, hat in einem berühmtberühmten Interview für das Magazin *Cicero* die „postmodernisierte Gesellschaft“ bezichtigt, dass sie „sich in einen Zustand ‚jenseits von Grenzschutz‘ [träume]. Sie existiert in einem surrealen Modus von Grenzvergessenheit. Sie genießt ihr Dasein in einer Kultur der dünnwandigen Container. Wo früher starkwandige Grenzen waren, sind schmale Membrane entstanden. Die werden jetzt massiv überlaufen.“<sup>19</sup> Das „Lob der Grenze“<sup>20</sup>, das *Sloterdijk* mit verbalen Geschützen wie den zuvor zitierten anstimmt – indem er zw den Zeilen erkennen lässt, dass die als Konservative Revolution bekannt

---

13 *Schmitt*, *Nomos* 13.

14 *Schmitt*, *Nomos* 36.

15 *Schmitt*, *Nomos* 54; vgl dazu die detailliertere Argumentation von *Mignolo*, *Darker Side* 243-246.

16 *Sloterdijk*, *Wie ein umgesiedelter Orientale Europa gründete*, *Der Standard* v 22./23. Jänner 2011, 22.

17 *Sloterdijk*, *Der Standard* 22.

18 *Sloterdijk*, *Zorn und Zeit* (2008) 332.

19 *Sloterdijk*, „Das kann nicht gut gehen“, *Cicero* Februar 2006, 21.

20 *Sloterdijk*, „Das kann nicht gut gehen“ 21.

gewordene Strömung der Weimarer Republik im wiedervereinigten Deutschland philosophische Erben gefunden hat –, ist eine im wahrsten Sinne des Wortes „oberflächliche“ Eloge, weil er denkbar triviale rechtsphilosophische Allgemeinplätze zitiert, ferner glaubt, dass es im Moment tatsächlich so etwas wie eine „Politik der offenen Grenzen“<sup>21</sup> gäbe und letztlich noch betont, dass „der territoriale Imperativ sich [auf die Dauer] durch[setzen werde]“.<sup>22</sup>

*Sloterdijks* Mahnung, dass sich bes die bundesdeutsche Regierung, wie er im erwähnten Interview bemerkt, „in einem Akt des Souveränitätsverzichts der Überrollung preisgegeben“<sup>23</sup> habe, ist weniger originell – es handelt sich ja um Parolen, die wiederholt und mit deutlich mehr Verve von miteinander vernetzten Gruppierungen wie der *Pegida*, der *AfD* oder den *Identitären* skandiert wurden, um nur einige der bekannteren Varianten zu erwähnen – als vielmehr verräterisch, und zwar in einem doppelten Sinn: Sie verrät zum einen, wie denkbar eng das Verhältnis zw *Sloterdijk* als Vordenker einer „konservativen Avantgarde“ und der Neuen Rechten (geworden) ist, und sie verrät zum anderen, was für leichtsinnige Auffassungen von Souveränität, von Gesellschaft und von Grenzen in so einem geistigen Umfeld verkündet und vertreten werden. Was von *Sloterdijk* sowie von anderen Proponenten eines offensiven Grenzschutzes nämlich vernachlässigt wird, ist eine Thematisierung der „untergründigen“, dh chthonischen Kräfte, die zosusagen unter der Oberfläche des staatlich verfassten Rechts bzw der zwischenstaatlichen Grenzanlagen walten und eine differenziertere Beurteilung von momentanen *Grenzregimen*<sup>24</sup> verlangen würden.

Analog zu *Michel Foucault*, der in einer viel zitierten Passage aus *Der Wille zum Wissen* schreibt, dass er „sich gut [hält], dieser Diskurs über die moderne Unterdrückung des Sexes. Zweifellos weil er leicht zu halten ist“<sup>25</sup>, ließe sich auch über den Diskurs der Grenze als einen doppelten und in sich gespaltenen Diskurs, der entweder die Lockerung dieser zwischenstaatlichen Institution oder aber ihre Festigung beklagt, sagen, dass er sich nach wie vor gut hält, weil er wohl recht einfach zu halten ist. Und es spricht ja im Umfeld der EU, um ein bes markantes Bsp zu verwenden, auch einiges dafür, dass im Rahmen des Schengener Abkommens (1985-1995-2005) eine Menge älterer zwischenstaatlicher Binnengrenzen sukzessive abgebaut wurden (angefangen von der Berliner

21 *Sloterdijk*, „Das kann nicht gut gehen“ 21.

22 *Sloterdijk*, „Das kann nicht gut gehen“ 23.

23 *Sloterdijk*, „Das kann nicht gut gehen“ 21.

24 Es kommt darauf an, dem Begriff des „Regimes“ (der ja philologisch gesprochen auch an diätetische Verordnungen erinnert) – ebenso wie dem der „Gouvernementalität“ – nicht unbedingt einen klassisch herrschaftlichen Sinn zu verleihen. Im Prinzip handelt es sich ja um einen semantisch komplexen Begriff, der im Kontext dieser Argumentation vermitteln soll, dass das Interesse, Grenzen zu regieren, heterogen verfasst ist und infolgedessen multiple Effekte generiert. Wenngleich Staaten nach wie vor zur Schau stellen, wie sehr sie die Definition von zwischenstaatlichen Grenzverläufen und Grenzübergängen als eine ihrer hoheitsrechtlichen Aufgaben begreifen, so zeigt sich auch, dass in bes sensiblen Gebieten – wie im Mittelmeerraum, in der Sonora-Wüste, in Regionen des Pazifik oder in sog „Anhaltezentren“ – staatliche Jurisdiktion entweder verwischt oder die Verantwortung quasi Dritten überlassen wird.

25 *Foucault*, *Der Wille zum Wissen. Sexualität und Wahrheit 1* (1976/1983) 13.

Mauer), während an den Außengrenzen verschiedene neuere Grenzanlagen progressiv aufgebaut wurden (bis hin zur tw erfolgten Umzäunung Ungarns an der Staatsgrenze zu Serbien). Von den drei Einwänden, die *Foucault* gegen das erhebt, was er „als ‚Repressionshypothese‘ bezeichnen würde“<sup>26</sup>, ist va der dritte Einwand, also die „historisch-politische Frage“<sup>27</sup> relevant, um dem zu widersprechen, was mit der fixen Idee einer linearen Grenze zumeist suggeriert wird, und zwar, dass sie generell zwischenstaatlich verlaufe, mit der Jurisdiktion eines souveränen Staatsgebiets koinzidiere und dem Schutz einer mit staatsbürgerlichen Rechten ausgestatteten Gesellschaft diene. Diese Frage wird von *Foucault* wie folgt formuliert: „[U]nterbricht der gegen die Unterdrückung gerichtete kritische Diskurs den Lauf eines bis dahin unangefochtenen funktionierenden Machtmechanismus, oder gehört er nicht vielmehr zu demselben historischen Netz wie das, was er anklagt (und zweifellos entstellt), indem er es als ‚Unterdrückung‘ bezeichnet? Gibt es wirklich einen historischen Bruch zwischen dem Zeitalter der Repression und der kritischen Analyse der Repression?“<sup>28</sup>

Was den geläufigen Diskurs der Grenze betrifft, so spricht zunächst einmal einiges dafür, dass ungeachtet der deutlich erkennbaren Differenzen zw jenen, welche die viel zitierte Festung Europa am liebsten schleifen würden, und jenen, die sie umgehend verstärken würden, eine gewisse Einigkeit immerhin darin besteht, dass sie mit dieser Wendung so oder anders eine repressive Funktion verknüpfen: Die Funktion der Grenze als einer zwischenstaatlichen Institution besteht eigentlich darin, wird in rechtsphilosophischen Zirkeln gerne behauptet, unrechtmäßige Grenzübergänge zu unterbinden. Wie *Foucault* mit seiner rhetorischen Frage zur „kritischen Analyse der Repression“ allerdings zu bedenken gibt, drängt sich in solchen Kontexten bei genauerer Lektüre der Verdacht auf, dass es eine gewisse Kontinuität (wenn nicht sogar: Kompliz\_innenschaft) zw dem anhaltenden Diskurs der Grenze und der Kritik ihrer repressiven Funktion, welche an diesem geschichtsmächtigen Narrativ anschließt, gibt.

### 3. Indefinite Grenzverhältnisse

Die Fehlleistung des kritischen Bewusstseins im Umgang mit gegenwärtigen Grenz-szenarien ist schon mehrfach problematisiert worden, so auch von *Sandro Mezzadra* und *Brett Neilson*, die in ihrem gemeinsamen Buch *Border as Method, or, The Multiplication of Labor* (2013) davon sprechen, dass „borders, far from serving simply to block or obstruct global flows, have become essential devices for their articulation.“<sup>29</sup> Mit *Foucault* gesprochen, kommt es *Mezzadra* und *Neilson* va darauf an, eine differenzierte Kritik der Grenze zu verfassen, welche sich nicht eindimensional auf das

---

26 *Foucault*, Der Wille zum Wissen 17.

27 *Foucault*, Der Wille zum Wissen 18.

28 *Foucault*, Der Wille zum Wissen 18.

29 *Mezzadra/Neilson*, *The Border as Method, or, The Multiplication of Labor* (2013) 3.

Theorem der staatlichen Souveränität versteift, sondern in der Lage ist, der Komplexität der transnationalen Regierungskunst Rechnung zu tragen, indem das Changieren von Grenzen anders als bisher üblich studiert wird. IdS sprechen sie dezidiert davon, dass die Grenze nicht bloß als „Gegenstand“ („object“) der Forschung begriffen werden sollte, sondern so etwas wie einen „epistemic‘ angle“<sup>30</sup> eröffnet, welcher „productive insights on the tensions and conflicts that blur the line between inclusion and exclusion“<sup>31</sup> bietet. Dieser Gedanke wird ua von *Serhat Karakayali* und *Vassilis Tsianos* geteilt, die schon früher in einem Beitrag für das Forschungsprojekt *Transit Migration* argumentierten, dass „die Vorstellung einer ‚Festung Europas‘ weniger als Deskription des Grenzgeschehens an den Peripherien Europas, sondern vielmehr als Ausdruck der Schwierigkeit zu verstehen ist, die Turbulenzen der Migration adäquat zu fassen und ein repräsentationales Gefüge zu denken, in dem Migrationen Gesellschaften verändern und nicht gleichsam an ihnen abprallen.“<sup>32</sup> Denn anders als stereotype Wendungen wie die einer massiven „Festung Europa“ im Mittelmeer oder jene von heftigen „Border Wars“ zw den USA und Mexiko auf den ersten Blick kommunizieren, erweisen sich Grenzregime, so wie sie sich gerade im Moment entfalten, zumeist als flexibel, plastisch, ja, als semipermeabel und kaum als statisch, solid oder gar impermeabel.<sup>33</sup>

Auf die Unmöglichkeit, die Mannigfaltigkeit von Grenzregimen auf einen exklusiven Nenner zu bringen und die Frage, was denn nun eine Grenze sei, ein für allemal, dh definitiv zu beantworten, hat schon *Étienne Balibar* in seinem Vortrag *What is a Border?* (1997) aufmerksam gemacht. Unmöglich ist dies Vorhaben bereits deshalb, so *Balibar*, weil im Prinzip jedwede De-Finition selbst eine Grenze – *finis* – involviert, sie buchstäblich im Wort „Definition“ transportiert und transponiert, und idS niemals umfassen kann, was sie theoretisch isolieren und begrifflich präzisieren sollte.<sup>34</sup> In einem weiteren, spezifischeren Sinn kommt es laut *Balibar* aber auch darauf an, Grenzregime nicht unbedingt auf die historische Institution und Kontrolle von zwischenstaatlichen Grenzen zu reduzieren, denn solche Manöver werden zugleich subjektiv verkörpert, dh von Betroffenen gleichsam erlebt, auch wenn sie sich nicht in nächster Nähe einer Grenzanlage befinden.<sup>35</sup> Es ist sogar denkbar, wie *Balibar* ferner notiert, dass sich Grenzverläufe von ihrer Äußerlichkeit gänzlich entbinden und eventuell verinnerlichen könnten.

---

30 *Mezzadra/Neilson*, *The Border as Method* viii.

31 *Mezzadra/Neilson*, *The Border as Method* viii.

32 *Karakayali/Tsianos*, *Movements that matter. Eine Einleitung*, in *Transit Migration Forschungsgruppe*, *Turbulente Ränder. Neue Perspektiven auf Migration an den Grenzen Europas* (2007) 13.

33 Auch im Fall einer Recherche der „Materialität“ von Grenzanlagen spricht einiges dafür, dass flexibel einsetzbare Materialien wie Zäune historisch erfolgreich waren. S etwa *Razac*, *Politische Geschichte des Stacheldrahts. Prärie, Schützengräben, Lager* (2000/2003).

34 *Balibar*, *What is a Border?* in *Balibar*, *Politics and the Other Scene* (1997/2002) 76.

35 Die Angst vor einer drohenden Abschiebung, welche immer wieder von Menschen erlebt wird, die sich ohne ausreichende Dokumentation zwischen Staaten bewegen und generell als „Illegale“ disqualifiziert werden, kann in der Tat als eine subjektive Verkörperung (und Mobilisierung) von Grenzen umschrieben werden. S etwa *Khosravi*, *‚Illegal Traveller‘: An Auto-Ethnography of Borders* (2010).

Entsprechend seiner sukzessiven Präzisierung, dass sich der diffuse Charakter von Grenzen am ehesten vermittels elastischer Termini wie *Überdeterminiertheit*, *Polysemie* und *Heterogenität* verstehen lässt,<sup>36</sup> wird die Frage, was denn nun eine Grenze sei, von *Balibar* zwar nicht gänzlich verworfen, aber doch so relativiert, dass sie im Grunde in Bewegung bleibt. Während Grenzen laut *Balibar* insofern überdeterminiert sind, als eine Grenzlinie – wie etwa die zw zwei Staaten verlaufende – stets von einer Vielzahl weiterer Grenzverläufe, seien diese nun sozioökonomisch oder kulturell konnotiert, durchkreuzt wird, besteht ihre Polysemie darin, dass sie nicht ein einziges, sondern gleich mehrere Subjekte „fabrizieren“ und zw diesen zu differenzieren versuchen. Oder, um es mit *Balibar* etwas konkreter zu formulieren – Grenzen dienen va dazu, Menschen ungleich zu behandeln. Was wiederum besagt: „We must not confine ourselves solely to a discussion of the legal aspect here; it is essential that we also undertake a phenomenological description. For a rich person from a rich country, a person who tends towards the cosmopolitan (and whose passport increasingly *signifies* not just mere national belonging, protection and a right of citizenship, but a *surplus* of rights – in particular, a world right to circulate unhindered), the border has become an embarkation formality, a point of symbolic acknowledgment of his social status, to be passed at a jog-trot. For a poor person from a poor country, however, the border tends to be something quite different: not only is it an obstacle which is very difficult to surmount, but it is a place he runs up against repeatedly, passing and repassing through it as and when he is expelled or allowed to rejoin his family, so that it becomes, in the end, a place where he *resides*. It is an extraordinarily viscous spatio-temporal zone, almost a home – a home in which to live a life which is a waiting-to-live, a non-life.“<sup>37</sup>

#### 4. Im Bann der Grenzmanöver

Es ist va der dritte „Aspekt“, den *Balibar* am Ende seines Textes kurz streift, also die *Heterogenität* (und, letztlich, *Ubiquität*) von Grenzen, welcher bes relevant ist, um zu verstehen, was es mit gegenwärtigen Grenzregimen auf sich hat. Wie *Balibar* bemerkt, spricht einiges dafür, dass die zunehmende Unsichtbarkeit von Grenzen keine leere Formel ist. In Anbetracht diverser historischer Evidenzen, so *Balibar*, dass politische, kulturelle und sozioökonomische Grenzen immer seltener – in einem staatlichen Sinne – miteinander koinzidieren, dh übereinstimmen und stattdessen eher auseinanderzufallen scheinen, kommt es darauf an zu erkennen, dass sich Grenzen zu verlagern vermögen. Die sog *Harmonisierung* des Grenzverkehrs zwischen den Schengen-Staaten sieht etwa komplementär zum Abbau von herkömmlichen Grenzmechanismen gem der west-

---

36 *Balibar*, What is a Border? 78-79.

37 *Balibar*, What is a Border? 83.

fälischen Topologie der Sicherheit<sup>38</sup> den wiederholten Aufbau ausgedehnter Kontrollverfahren und kombinierter Grenzoperationen vor, sodass effektiv von einer simultanen *Intensivierung* und *Extensivierung* bzw von einer Multiplikation und Streuung von Grenzkontrollen ausgegangen werden kann, die im Unterschied zu den bisher installierten zwischenstaatlichen Kontrollposten kaum noch auszumachen sind.<sup>39</sup> Dementsprechend sind die gegenwärtigen Bemühungen, zwischenstaatliche Grenzanlagen wieder zu errichten, nicht unbedingt nostalgisch gestimmt, sondern integraler Bestandteil einer komplexen Revision und Diffusion von Grenzmanövern iS eines kalkulierenden *Grenzmanagements*.

In seiner Studie *Sperrzonen* (2007), die sich mit Israels Architektur der Besatzung befasst, macht *Eyal Weizman* auf eine semantische Differenz aufmerksam, welche die Suspendierung von Grenzlinien und die Etablierung von zeitgenössischen Grenzzonen begrifflich zu vermitteln vermag: Die Logik von *borders* (als euklidische Grenzlinien gedacht), ihre materielle Ausführung und juristische Stringenz, ist eine andere als jene von *frontiers* (was als „Grenzzonen“ wiedergegeben werden könnte). Der Versuch, Grenzlinien mittels der Aufstellung von Mauern, Zäunen, Stacheldraht etc, der Aufschüttung von Wällen oder der Aushebung von Gräben zu verteidigen und in weiterer Folge Identitätskontrollen<sup>40</sup> zw einzelnen Staaten zu verlangen, indem dokumentierte Identitäten an definierten Durchgängen überprüft werden, sodass eine geordnete Permeabilität zw Staaten organisiert werden kann, all das ist am ehesten für das Raumideal des späten 19. und – nur bis zu einem gewissen Grad – für jenes des 20. Jh charakteristisch.<sup>41</sup> Im Kontext seiner Recherche zur israelischen Besatzungspolitik palästinensischer Gebiete folgert *Weizman* daher, dass: „[i]m Gegensatz zur Geografie stabiler, statischer Orte und der Balance, die durch lineare und feststehende Grenzen der Souveränität zwischen den Gebieten auf ihrer beiden Seiten herrscht, zeichnen sich Grenzregionen [im Original: *frontiers*] durch räumliche Tiefe aus. Sie sind fragmentierte und elastische Gebiete, die sich verschieben können. Zeitweise geltende Grenzziehungen, die durch provisorische Markierungen sichtbar gemacht werden, sind nicht auf die Umrisse politischer Räume begrenzt, sondern existieren in deren gesamter Tiefe. Unterscheidungen zwischen dem Innen und dem Außen können nicht eindeutig markiert

---

38 Laut *Didier Bigo* kann zw zwei dominanten euklidischen Sicherheitsdispositiven unterschieden werden, welche in der Westfälischen Architektur des Politischen prävalent waren und zwar zw einer „toric“ und einer „cylindrical topology of security“, je nachdem, ob sich der Staat innerlich zu totalisieren versuchte (*Torus-Topologie der Sicherheit*) oder aber, ob er gewisse Differenzen zw den staatsbürgerlichen Subjekten in seinem Inneren tolerierte und sich stattdessen vornahm, äußere Gefahren zu minimieren (*Zylinder-Topologie der Sicherheit*). Vgl dazu *Bigo*, *The Möbius Ribbon of Internal and External Security(ies)*, in *Albert/Jacobson/Lapid*, *Identities, Borders, Orders: Rethinking International Theory* (2001).

39 Diese wilde Dilatation zeigt sich ua am Einsatz von einerseits mikroskopisch kleinen Kontrollverfahren wie etwa einer *Biometric-Matching-System-Plattform* im Rahmen von EURODAC (2000) und von makroskopisch großen Kontrollverfahren wie etwa der Verwendung von Drohnen oder Satelliten im Rahmen von EUROSUR (2013).

40 S *Groebner*, *Der Schein der Person. Steckbrief, Ausweis und Kontrolle im Mittelalter* (2004).

41 *Weizman*, *Sperrzonen, Israels Architektur der Besatzung* (2007/2009) 22.

werden. [...] Weil elastische Geografien auf vielfältige und multiple Quellen der Macht reagieren und weniger auf eine einzige, ist die Architektur dieser Räume nicht als materielle Verkörperung eines einzigen politischen Willens oder als Produkt einer einzigen Ideologie zu verstehen.“<sup>42</sup>

In dem Maße, wie es sich als sicherheitsstrategisch neben-sächlich oder aber iSd betriebswirtschaftlichen Logik von Kontrollorganen als zunehmend unrentabel erweist, entlang von kartographisch relativ klar gezogenen Grenzlinien zwischen einem Staat und einem anderen eine mehr oder weniger geordnete Permeabilität zu garantieren und unerlaubte Einreisen an eindeutigen Außengrenzen zu unterbinden, scheint sich also ein plastisches Grenzregime zu formieren, welches sich mit heterogenen Kräften zu verbinden weiß und dabei auf variable, multidimensionale und kombinierte Grenzoperationen zählt. Diese Grenzoperationen können tief in staatlich „gekerbtes“ Hoheitsgebiet vordringen, sie können aber auch durch das kartographierte Staatsgebiet in das „Glatte“ hinausgleiten, etwa in das „freie“ Meer.<sup>43</sup> IdS wird erkennbar, dass sich gerade das Mittelmeer – die *medi-terrane Zone* par excellence – just in dem Moment als ein unheimlicher Schauplatz für experimentelle Grenzoperationen erweist, welche zugleich *koordiniert* und *diffus* erscheinen, als das traditionelle Raumordnungsprinzip einzelner Schengen-Staaten mit der Vorstellung eines gemeinsamen europäischen Binnenraums „harmonisiert“ wird. MaW ist es wohl kaum ein Zufall, dass gerade im Mittelmeer eine spektakuläre *Abdrängung* und *Aussonderung* von rechtlich überzähligen „Fischmensen“<sup>44</sup> betrieben und inszeniert wird, deren ökonomischer Tauschwert inmitten der transnationalen Zirkulation von Vermögenswerten fragwürdig erscheint.

## 5. Am Rande des Rechts

Der „Übergang von der ‚festen‘ zur ‚flüchtigen‘ Phase der Moderne,“ mit dem sich *Zygmunt Bauman* in mehreren seiner Schriften befasst, „in einen Zustand, in dem soziale Formen [...] ihre Gestalt nur für kurze Zeit behalten (und niemand etwas anderes erwartet), weil sie so schnell zerfallen, dass sie schon geschmolzen sind, während sie noch geformt werden“<sup>45</sup>, konvergiert also mit einer variablen Summe von Grenzmanövern. Dabei werden immer wieder Zonen bzw Ghettoa eingerichtet und kontrolliert, in denen rechtsstaatliche Prinzipien praktisch annulliert werden. Auf solche Zonen der Ausnahme, die sich plastisch in den rechtsstaatlichen Raum stülpen, haben sich va zwischenstaatliche Agenturen, halbprivate Verbände und multinationale Unter-

42 Weizman, Sperrzonen 10-11.

43 Das verworrene Verhältnis von glatten und gekerbten (sowie durchlöchernten) Räumen wird von *Deleuze* und *Guattari* ausführlich skizziert. S *Deleuze/Guattari*, Tausend Plateaus 528-534.

44 *Schmitt*, Land und Meer 10.

45 *Bauman*, *Flüchtige Zeiten. Leben in der Ungewissheit* (2007/2008) 7.

nehmen spezialisiert, die mitsamt ihren Maßnahmen kaum zur Verantwortung gezogen werden können (und wohl auch kein Interesse an der Begründung von Jurisdiktion haben). Es handelt sich also um rechtlich relativ unbestimmte, dh vage Gebiete, in denen va Menschen, die unautorisiert „unterwegs“ sind, häufig mit lebensbedrohlichen Situationen konfrontiert werden. Zugleich sind diese Grenzzonen infolge ihres indefiniten rechtlichen Status aber auch ziemlich willkommene Gelegenheiten, um künftige Regierungstechniken zu testen, welche sich uU sogar vermarkten lassen.

Wie *Wendy Brown* in ihrem Essay *Walled States, Waning Sovereignty* (2010) argumentiert, kommt es in diesem bewegten Zusammenhang darauf an, die momentan wahrnehmbare Lust an der Wiedererrichtung von Zäunen, Mauern und Barrikaden folglich nicht so sehr als staatliche Schutzmaßnahme, sondern eher als Manifestation einer Krise binär codierter Differenzen, dh als Ausdruck der Krise von geschichtsmächtigen Narrativen um den modernen Flächenstaat zu begreifen. Die Ironie spätmodernen „Vermauerns“ (*walling*), das all die plastischen Grenzoperationen in Zonen der Ausnahme überschattet, besteht laut *Brown* genau genommen darin: „[A] structure taken to mark and enforce an inside/outside distinction – a boundary between ‚us‘ and ‚them‘ and between friend and enemy – appears as precisely the opposite when grasped as part of a complex of eroding lines between the police and the military, subject and *patria*, vigilante and state, law and lawlessness.“<sup>46</sup>

Grenzverläufe werden va dort exemplarisch statuiert und wie Fetische behandelt, wo (rechtsstaatliche) Differenzen immer ungewisser, also tendenziell *indifferent* erscheinen und gerade deshalb wie Mahnmale inszeniert werden müssen, um zumindest den Anschein eines intakten Staatslebens zu erwecken.

Assoz.-Prof. Mag. Dr. Andreas Oberprantacher, MA ist am Institut für Philosophie der Universität Innsbruck in Forschung und Lehre tätig; in seinem Habilitationsprojekt hat er sich mit dem unscheinbaren Phänomen der „Illegalität“ befasst; andreas.oberprantacher@uibk.ac.at

---

46 *Brown*, *Walled States, Waning Sovereignty* (2010) 25.